

Skandinavistische Abteilung der Rheinischen Friedrich – Wilhelms – Universität Bonn

Vergleich des altnordischen und des altirischen Scheidungsrechts

Friederike Kuhnt
1. Fachsemester, Magister

Bonn, den 20.03.2000

<u>Inhalt</u>	Seite
Einleitung	1
1. Das altnordische Scheidungsrecht	2
a) Eheformen	
b) Scheidungsgründe	
c) Prozedur und Gütertrennung	
2. Das altirische Scheidungsrecht	3
a) Eheformen	
b) Scheidungsgründe	
c) Prozedur und Gütertrennung	
3. Vergleich	5
Zusammenfassung	7
Literaturverzeichnis	

Einleitung

Im frühmittelalterlichen Skandinavien war das Scheidungsrecht überall vorhanden. Trotz der problematischen Quellenlage läßt sich für die vorchristliche Periode mit relativer Sicherheit feststellen, daß sowohl Mann als auch Frau die Ehe aufgrund von Grausamkeit oder Untreue des Partners lösen konnten und dabei ihr Eigentum behalten durften.¹

Ein starker christlicher Einfluß zeigt sich später in den Forderungen nach Unauflösbarkeit der Ehe und Zustimmung beider Ehepartner zur Hochzeit. Doch diese Ansprüche mußten einen Kompromiß mit der heidnischen Praxis eingehen.²

Besonders stark konnte sich die christliche Kirche in Dänemark und Schweden durchsetzen. Die wirkliche Scheidung wurde durch die Separation ersetzt, d. h. die Ehepartner konnten getrennt leben, durften aber keine neue Ehe eingehen. Gründe für eine Separation waren Ehebruch oder nahe verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen Mann und Frau. Wenn nachgewiesen werden konnte, daß ein Partner unfreiwillig geheiratet hatte, war das ebenfalls ein Trennungsgrund. Ging jemand nach einer Separation eine neue Ehe ein, konnte das mit dem Tod bestraft werden.³

Ganz anders sahen die Möglichkeiten der Ehescheidung in Norwegen und Island aus. Dort behaupteten sich die archaischen Scheidungsrechte noch bis 1200 unter der christlichen Kirche.⁴ Ähnlich verhielt es sich erstaunlicher Weise in Irland, das schon seit dem 6. Jahrhundert unter stärkstem christlichem Einfluß stand und trotzdem einen fast unüberschaubaren heidnischen Gesetzeskodex bewahrte. Im folgenden sollen diese beiden herausragenden Beispiele des Scheidungsrechts näher beleuchtet und verglichen werden.

1. Das altnordische Scheidungsrecht

Im Mittelalter waren in Island und Norwegen mehrere Formen der Ehe bekannt. Die erste, weitaus häufigste, war die Kaufehe (Muntehe). Hierbei handelte es sich um einen wirtschaftlichen Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Brautvater. Der Mann zahlte an

¹ Vgl. Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder fra vikinge tid til reformationstid. Bd. 15 København u.a. 1970. S. 505 im folgenden zitiert: "KLNLM"

² Vgl. KLNLM. S. 505

³ Vgl. a.a.O. S. 505

⁴ Vgl. Foote, Peter G: The Viking Achievement. London 1973. SJ112

die Ehefrau und ihre Familie den sogenannten Muntschatz (mundr), die Frau brachte einen Brautschatz (heimanfylgja) mit ein.⁵ Die Ehe war zu dieser Zeit keine Institution, sondern es existierte im Altnordischen lediglich eine Bezeichnung für die Zeremonie der Hochzeit: brúðlaup/brúðkaup. „...the wedding consisted of an elaborate festivity...It was considered binding in law when at least six witnesses saw the couple openly go to bed.“⁶ Das Wort brúðlaup legt die Vermutung nahe, daß die Raubehe während der Eroberungszüge und Landbesiedlung als Vorgänger der Kaufehe existierte, aber in einer seßhaften Ackerbaugesellschaft an Bedeutung verlor und ungültig wurde (siehe Scheidungsgründe).⁷ Eine dritte altnordische Eheform stellt die Friedelehe dar, die etwa dem Verhältnis heutiger Lebensgefährten entspricht und aufgrund lockerer ökonomischer Bindung sehr leicht trennbar war.⁸ Die folgenden Ausführungen sollen sich auf die Muntehe beziehen.

Das alte isländische Gesetzbuch „Grágás“ stellt zuerst ganz allgemein fest, daß keine Ehescheidung stattfinden soll. „Scheidung von Eheleuten soll hierzulande nie erfolgen.“⁹ Doch anschließend werden eine Reihe von Ausnahmeregelungen genannt, die auf verschiedenen Wegen zur Scheidung führen.

Vier Gründe ziehen automatisch eine Scheidung nach sich. Dazu gehören finanzielle Schwierigkeiten bei der Versorgung der Familie, Verwandtschaft bis zum fünften Glied zwischen den Eheleuten und Körperverletzung. Außerdem hat die Frau das Recht auf Scheidung, wenn ihr Mann ihr Eigentum gegen ihren Willen außer Landes schaffen will.¹⁰

Der erste und der letzte Punkt unterstreichen deutlich, daß die Ehe in erster Linie ein ökonomisches Abkommen ist, bei dem es darum geht, die finanzielle Basis für das Überleben zu sichern. Die letzten Aspekte scheinen dem Schutz der Frau vor der rechtlichen wie auch physischen Übermacht ihres Mannes zu dienen.

Zur sogenannten praktischen Scheidung kam es, wenn der Mann drei Jahre lang nach der Hochzeit nicht mit seiner Frau schlief,¹¹ sei es wegen Impotenz oder Homosexualität, denn in diesem Falle kam er dem Hauptanliegen der Ehe, der Fortpflanzung, nicht nach.

Es gab weitere Ursachen, die zu einer Annullierung durch den Bischof führen konnten.

Hierzu zählten zu starke Verschiedenheit der Partner, Widerwille bei der Hochzeit,

⁵ Vgl. Jochens, Jenny: *Women In Old Norse Society*. Ithaca, London 1995. S 17f und Boyer, Regis: *Die Wikinger*. Stuttgart 1994. S. 239

⁶ *Medieval Scandinavia. An Encyclopedia*. Ed. By Phillip Pulsiano. New York, London 1993. S. 409 im folgenden zitiert: „*Medieval Scandinavia*“

⁷ Vgl. *Medieval Scandinavia*. S. 408

⁸ Vgl. *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*. 2. völlig neu bearb. und stark erw. Aufl. Hg. v. Heinrich Beck (u.a.). Bd. 6 Berlin, New York 1986. S. 498 im folgenden zitiert: „RGA“

⁹ *Isländisches Recht - Die Graugans*. Übers, v. Andreas Heusler. Weimar 1937. (Germanenrechte: 11) S. 269 im folgenden zitiert: „Graugans“

¹⁰ Vgl. KLN. S. 508 und Graugans. S. 269

Vernachlässigung der Frau sowie die Verletzung ihrer Ehre, z.B. durch Beschimpfung, und schließlich auch der Ehebruch.¹² Wiederum scheint hier die Frau besonders geschützt zu werden.

Eine Scheidung zu erreichen, war relativ einfach. Man holte mehrere Zeugen zusammen und erklärte vor ihnen, daß die Ehe von nun an aufgelöst sei.¹³ Das Reallexikon Germanischer Altertumskunde fuhr an, daß die Muntehe durch Übereinkommen der Sippen beider Partner, bzw. durch Mann und Sippe der Frau, geschieden wurde.

Im Falle der Trennung durch den Bischof mußten beide Ehepartner zum Althirn» reisen, wobei der Mann die Anreise der Frau zu bezahlen hatte. Dort wurden die Beweggründe vorgetragen, und der Bischof fällte sein Urteil darüber, ob eine Scheidung oder Separation durchgeführt werden sollte, ob die Frau eine extra Wohnung zugesprochen bekam und ob das Recht auf Wiederbeirat bestand.¹⁴

Die Frau konnte den Brautschatz behalten und bekam ihre Mitgift zurück, wenn der Mann die Schuld für die Scheidung trug. Der gesamte Besitz wurde zwischen beiden aufgeteilt. Die Grágás ist an dieser Stelle nicht konkret und meint lediglich, die Frau dürfe „das ihr Zustehende einfordern.“¹⁵ Hatte das Paar zu Beginn der Ehe Teilhaberschaft geschlossen, so gehörten dem Mann zwei Drittel des gemeinsam erwirtschafteten Gutes und der Frau ein Drittel. Es bestand aber auch die Möglichkeit, Gütergemeinschaft so zu schließen, daß sie im Fall einer Scheidung verfiel. Dann wurde mit Hilfe von fünf Nachbarn ermittelt, wieviel Eigentum des Mannes die Frau verbraucht hatte und dieses von ihrem Habe abgezogen. Erbschaften wurden nicht geteilt.¹⁶

2. Das altirische Scheidungsrecht

In der altirischen Rechtsauffassung existierte der Begriff lánamnas (Paarung) für die Bezeichnung der Ehe,¹⁷ der sich wahrscheinlich auch eher auf die Zeremonie der Hochzeit bezieht. Der zweite Zweig der Mabinogi verdeutlicht dieses: „Sef a gahat yn y kynghor

¹¹ Vgl. Jochens, Jenny. a.a.O. S. 56

¹² Vgl. KLN. S. 508f und Jochens, Jenny. a.a.O. S.57

¹³ Vgl. Medieval Scandinavia. S. 409

¹⁴ Vgl. Jochens, Jenny. a.a.O. S. 56f

¹⁵ Graugans. S. 272

¹⁶ Vgl. Graugans. S. 272ff

¹⁷ Vgl. Thurneysen, Rudolph: Studies in Jiarly Irish Law. Dublin, London 1936. S. 252

hwnnw: rodi Branwen y Uatholwch... A gwneuthur oet yn Aberffraw y gyscy genthi."¹⁸ Die Ehe diente hauptsächlich dem Zweck der Fortpflanzung. Man unterschied 14 verschiedene Formen der Paarung/Ehe: Paarung mit gemeinsamem Einbringen der Güter, Paarung mit Manneseinbringen oder Fraueneinbringen, Paarung ohne Einbringen von Habe, Ehe auf Veranlassung des Mannes, Entführungsehe, heimliche Ehe, Ehe durch Vergewaltigung oder Beschleichung, Ehe eines umherziehenden Soldaten, Ehe mit einer Konkubine, Ehe der Lächerlichkeit zwischen zwei Geisteskranken, die Lehensehe zwischen einem Vasallen und der Tochter des Lehnsherren und schließlich die Ehe für ein Jahr, die zwischen zwei verfeindeten Stämmen durch gemeinsamen Nachwuchs Frieden schaffen sollte.¹⁹

Die Paarung mit gemeinsamem Einbringen war jedoch der Regelfall. Die Ehefrau (cétmuintir) erhielt vom Mann coibche (Brautgeld), welches 21 Jahre lang gezahlt wurde.²⁰ Das altirische Recht, erhalten in den Ancient Laws of Ireland, nennt eine Unzahl von Ehescheidungsgründen. Die Frau darf sich scheiden lassen, wenn sie nach der Heirat feststellt, daß ihr Mann unfruchtbar ist, waffenlos, zu beleibt, ein Geistlicher oder ein Mann des Steinfeilers. Diesen Männern ist die Hochzeit von vornherein verboten und deshalb müssen sie auch, wenn sie trotzdem eine Frau ehelichen, eine Buße an diese zahlen.²¹ Unter einem waffenlosen versteht Thurneysen einen impotenten Mann.²² Power nimmt an, es handle sich beim Mann des Steinfeilers um einen Mann ohne eigenes Land.²³ Außerdem hat die Frau ein Anrecht auf Scheidung mit Wiedergutmachungszahlung des Mannes, wenn dieser intime Geheimnisse ausplaudert, über die Frau Lügen verbreitet, oder ihrer spottet. Weitere Gründe wären körperliche Mißhandlung der Frau, Homosexualität des Gatten, Zauberei sowie die Vernachlässigung der Wünsche der Partnerin nach bestimmten Speisen oder mangelnde sexuelle Befriedigung wegen einer Geliebten.²⁴ Der Mann kann die Frau verlassen, wenn diese Schaden bringt, stiehlt, abtreibt, Kindesmord begeht, milchlos ist, Schande auf das Haus zieht oder „alles verdirbt.“²⁵

Schließlich wurden auch die folgenden Regelungen niedergeschrieben, die beide Ehepartner zur Scheidung ohne Bußgeld berechtigen: Unfruchtbarkeit, Verblödung, Krankheit,

¹⁸ Branwen Uerch Llyr zitiert nach Mühlhausen, Ludwig: Die Vier Zweige Des Mabinogi. 2. Erweiterte Auflage. Tübingen 1988. (Zeitschrift für Celtische Philologie: 7) S. 22: Sie faßten den Beschluß, Branwen Mathohvch zur Frau zu geben... Und er sollte in Aberffraw mit ihr schlafen. (Übers. v. F. Kuhnt) ¹⁹Vgl. Thurneysen. Rudolph. a.a.O. S. 252ff und Power, Patricke.: Sex and Marriage in Ancient Ireland Dublin 1997. S. 32

²⁰ Vgl. Power, Patrick C. a.a.O. S. 34

²¹ Vgl. ebd. S. 29

²² Vgl. Thurneysen, Rudolph. a.a.O. S. 242

²³ Vgl. Power, Patrick C. a.a.O. S. 30

²⁴ Vgl. ebd. S. 54

²⁵ Thurneysen, Rudolph. a.a.O. S. 250

Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Eintritt ins Kloster, Teilnahme an einem Feldzug, Antritt einer Pilgerreise oder einer Reise zu Freunden ins Ausland und natürlich der Tod.²⁶

Laut dem altirischen Gesetz ist die Ehescheidung sowohl mit beidseitigem Einverständnis als auch nur durch einseitiges Drängen möglich. Sie wurde nicht öffentlich durchgeführt, sondern ganz einfach unter den Eheleuten ausgehandelt. Trug die Frau die Schuld an der Scheidung, so mußte das *coibche* zurückgezahlt werden. Hatte der Mann die Auflösung der Ehe verursacht, so behielt die Frau das *coibche*.

Im Anschluß daran fand die sehr komplizierte Gütertrennung statt. Jeder bekam erst einmal sein unverbrauchtes, eingebrachtes Eigentum zurück. Dann wurden die neu dazugewonnenen Güter verteilt.²⁷ Dabei ist die Einteilung in Drittel wesentlich. Vom Vieh des Paares bekam der jeweilige Besitzer ein Drittel, der auf dessen Land die Tiere geweidet hatten ein Drittel und das letzte Drittel wurde zu gleichen Teilen (jeweils ein Neuntel) zwischen Mann, Ehefrau und Hirten verteilt. Genau so verhielt es sich bei der Verteilung von den Milcherzeugnissen, mit der Ausnahme, daß die Frau eine Hälfte des letzten Drittels bekam. Getreide und Schinken (Schweine) wurden auf die gleiche Weise getrennt. Wenn die Frau die Schweine jedoch mit Milch gefüttert hatte, erhielt sie zwei Drittel des letzten Teils anstelle von einem. Bei Wolle und Farbstoffen schließlich stand der Frau vom letzten Drittel der fertigen Erzeugnisse die Hälfte zu, von den unfertigen Produkten nur ein Drittel.²⁸

3. Vergleich

Bei der Gegenüberstellung dieser beiden mittelalterlichen Scheidungsregelungen treten viele Gemeinsamkeiten deutlich hervor. Schon bei den Eheformen sind Parallelen ersichtlich. So entsprechen sich beispielsweise die Muntehe und die Ehe mit beiderseitigem Einbringen, von der die Ehe mit Mannes- oder Fraueneinbringen, wie auch die Ehe ohne Einbringen nur Abwandlungen sind. Der Raubehe sind die Entführungsehe, die heimliche Ehe, die Ehe durch Beschleichung und Vergewaltigung gleichzusetzen. Die Friedelehe erinnert an die Ehe ohne Einbringen, aber auch an die Ehe mit einer Geliebten. Einen besonderen Standpunkt nehmen die Ehe der Lächerlichkeit, die Ehe des Umherziehenden, die Lehensehe und die Jahresehe zum Friedensschluß ein, da diese im altnordischen Raum nicht erwähnt sind. Dennoch

²⁶ Vgl. Power, Patrick C. a.a.O. S. 29f

²⁷ Vgl. ebd. S. 55f

²⁸ Vgl. Power, Patrick C. a.a.O. S. 56ff

scheint es mir wahrscheinlich, daß die letzteren zwei, die nur wieder Sonderformen der Kaufehe sind, auch in Island und Norwegen praktiziert wurden.²⁹

Die nächste Gemeinsamkeit tritt beim Brautgeld auf, das in beiden Kulturen, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise, gezahlt wird. Es fällt jedoch auf, daß es in Irland für die Frau nicht ausdrücklich üblich war, einen Brautschatz in die Ehe mitzubringen. Die Gründe für Scheidung sind im altirischen Recht zahlreicher und differenzierter als im altnordischen. Beide erkennen Körperverletzung, Vernachlässigung der ehelichen Pflichten und die Beschmutzung der Ehre der Frau, z.B. durch Lügen oder Plauderei, als Scheidungsgründe an. Das altnordische Recht führt jedoch auch Ehebruch, Inzest, Widerwille bei der Trauung und die zu starke Verschiedenheit der Partner als Gründe an, was meiner Meinung nach eine deutliche christliche Prägung zeigt. Desweiteren werden die ökonomischen Aspekte wie die finanzielle Versorgung und der Verlust des Eigentums der Frau genannt, die vielleicht die schwierigen Lebensverhältnisse im kargen Norden widerspiegeln.

Im altirischen Recht überrascht der Fakt, daß Unfruchtbarkeit zu Scheidung führt nicht, da ja die Fortpflanzung dort der Zweck der Ehe oder Paarung war. Daß aber Krankheit, Behinderung, Verblödung und Reisen eine Ehe aufheben, wendet sich gegen jegliche christlichen Ideale der Nächstenliebe und zeigt die Kraft des Heidentums gegenüber der in Irland schon so früh etablierten Kirche. Beachtlich ist weiterhin, daß für die Geschlechter verschiedene Scheidungsgründe existierten und für die Frauen bedeutend mehr als für die Männer. Dieses hatte ich oben auch für das altnordische Recht hervorgehoben. In beiden Kulturen wird die Frage der Schuld an der Auflösung der Ehe gestellt und jeweils mit Bußzahlungen geahndet. Den Besitz teilt man zwischen beiden Parteien auf. Im altnordischen Gesetzbuch existieren weniger konkrete Teilungsregelungen als im altirischen, wo die sehr komplizierte Form der Dreiteilung dafür sorgt, daß selbst für den Ehepartner, der mittellos in die Ehe kam, im Nachhinein gesorgt ist.

Schließlich unterscheiden sich auch die Durchführungen der Scheidungen und die Scheidungsformen voneinander. Diese sind wiederum auf altnordischer Seite stärker differenziert. Dort gibt es die Trennung mit Zeugen, Sippen oder durch den Bischof, wohingegen in Irland die Absprache zwischen den Eheleuten genügt. Außerdem existiert im keltischen Raum nur die Scheidung, die in Island und Norwegen noch durch die christliche Annullierung bereichert wurde.

²⁹ Vgl. Medieval Scandinavia.
S. 409

Zusammenfassung

Abschließend ist noch einmal auf die herausragende Rolle des altirischen und altnordischen Scheidungsrechts hinzuweisen, die wahrscheinlich archaische Gesetze heidnischer Kulturen bewahren. Weitere, jedoch schwächere Anhaltspunkte sind auch noch im langobardischen und im westgotischen Recht zu finden.³⁰ Dabei scheint das altirische Recht dennoch den größten Teil vorchristlicher Bräuche zu übermitteln. Es wurde schließlich auch schon im 7. und 8. Jahrhundert niedergeschrieben.

Thurneysen hält es durchaus für möglich, daß das altirische Scheidungsrecht, welches der Frau mehr Rechte gibt als dem Mann, auf ihre überlegene Stellung hinweist.³¹ Jochens geht davon aus, daß die Scheidung im altnordischen Raum als „ultimate weapon“ der Frau diene, die im Kräftevergleich mit dem Mann unterlegen war, um so ein Machtgleichgewicht im Verhältnis beider herzustellen.³² Sie führt unzählige Beispiele aus den nordischen Sagas an, die darstellen, wie Frauen ihre Forderungen durchsetzen, indem sie mit Scheidung drohen oder sich an der Gewalt ihres Mannes durch Scheidung rächen.³³

Dennoch war eine Scheidung im Mittelalter wohl eher die Ausnahme. Dafür sprachen wirtschaftliche und soziale Gründe, wie der eventuelle Ausbruch von Fehden³⁴ durch Beleidigung der Familie des Partners, finanzielle Abhängigkeit³⁵ oder die schwierigen Lebensbedingungen³⁶ in einer Ackerbau- und Viehzuchtgesellschaft. Dort war das Sichern des Überlebens lediglich durch Arbeitsteilung und Zusammenhalt möglich.

³⁰ Vgl. RGA. S. 499 und Wohlhaupter, Eugen (Hg.): Gesetze der Westgoten. Weimar 1936. (Germanenrechte: 11) S. 84ff

³¹ Vgl. Thurneysen, Rudolph. a.a.O. S. 262

³² Vgl. Jochens, Jenny. a.a.O. S. 57f

³³ Vgl. ebd. S. 57ff

³⁴ Vgl. Boyer, R6gis: Die Wikinger. Stuttgart 1994. S. 240

³⁵ Vgl. Foote, Peter. a.a.O. S. 114

³⁶ Medieval Scandinavia. S. 409